



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Westnetz GmbH
Spezialservice Strom
Genehmigungen
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund



Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

27.07.2018

Mein Aktenzeichen
21a-7.110-006-2018

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Liermann
christian.liermann@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2134
0261 120-88 2134

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Punkt Metternich – Punkt Erbach (Bl. 1380)

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gemäß § 15 Abs. 1 UVPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit setze ich Sie gemäß § 15 Abs. 1 UVPG in Kenntnis darüber, dass für die Erstellung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung der Untersuchungsumfang nach Maßgabe der untenstehenden planfeststellungsbehördlichen Entscheidungen zu erweitern ist. Im Übrigen richtet sich der Untersuchungsumfang nach den von Ihnen eingereichten Unterlagen (siehe „Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach, Bl. 1380 (ehem. Bl. 0100) Unterlagen zum geplanten Vorhaben und zum Untersuchungsumfang nach § 15 UVPG“, aufgestellt im März 2018 von der Sweco GmbH, Stegemannstraße 5-7, 56068 Koblenz).

Folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG sind in die Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen:

- das Schreiben der oberen Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 20.02.2013 (Az.: 38 42/41) zum Ergebnis der

1/18

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 9.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht



vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG),

- der eingereichte Vorschlag zum Untersuchungsumfang der Umweltverträglichkeitsprüfung. („Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach, Bl. 1380 (ehem. Bl. 0100) Unterlagen zum geplanten Vorhaben und zum Untersuchungsumfang nach § 15 UVPG“, aufgestellt im März 2018 von der Sweco GmbH, Stegemannstraße 5-7, 56068 Koblenz) sowie
- dieses Schreiben zur Unterrichtung über den Untersuchungsumfang nach § 15 Abs. 1 UVPG.

Der von Ihnen eingereichte Vorschlag zum Untersuchungsrahmen wurde den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden sowie den anerkannten Naturschutzverbänden mit Schreiben vom 03.04.2018 zur schriftlichen Stellungnahme übersandt. Die eingegangenen Stellungnahmen haben keine Fragen aufgeworfen, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine Besprechung über den Untersuchungsrahmen im Sinne des § 15 Abs. 3 UVPG notwendig erscheinen ließen. Über die aufgeworfenen Rechtsfragen konnte aufgrund des schriftlichen Vortrags entschieden werden. Mangels weiterer Notwendigkeit zur Aufklärung des Sachverhaltes wird nach pflichtgemäßem Ermessen von einem Besprechungstermin abgesehen.

Nachfolgend sind diejenigen Stellungnahmen aufgeführt, in denen Behörden Hinweise zum Untersuchungsumfang gegeben oder diesbezüglich Forderungen erhoben haben. Die wichtigsten Inhalte der Stellungnahmen werden dargestellt. Auf die Darstellung folgt jeweils eine Entscheidung darüber, ob die vorgetragenen Aspekte eine Änderung des Untersuchungsrahmens notwendig machen:

1. **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, vom 19.04.2018:**

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe schreibt, sie habe der Westnetz GmbH innerhalb des Planungskorridors vierzehn Bereiche benannt, bei denen aufgrund der Erdarbeiten im Bereich der Neubaumasten ein Konflikt zwischen dem Projekt und archäologischen Befunden zu besorgen sei. Drei dieser Bereiche seien bereits geomagnetisch prospektiert worden, um darin enthaltene Befunde



frühzeitig zu erkennen. Zu den übrigen, in bewaldetem Gelände gelegenen Standorten im Bereich archäologischer Verdachtsflächen müssten vor Beginn der Erdarbeiten zunächst Baggersondagen angelegt werden. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe müsse am Planfeststellungsverfahren beteiligt werden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz:

Entsprechend der Vorgaben aus § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 UVPG i.V.m. Ziffer 7 der Anlage 4 zum UVPG sind im UVP-Bericht die Maststandorte zu bezeichnen, an denen Baggersondagen zum Auffinden archäologischer Befunde durchgeführt werden sollen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes sind darzustellen. Wie aus Seite 27 des Vorschlags zum Untersuchungsrahmen hervorgeht, ist die Berücksichtigung der archäologischen Voruntersuchungen (Prospektion) als Datengrundlage zur Bestandssituation bereits vorgesehen. Zur weiteren Aufklärung der prospektierten Flächen seien kleinräumige Schürfungen angedacht (siehe S. 14 des Vorschlags zum Untersuchungsrahmen). Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, wird auf der Grundlage des § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und auf der Grundlage des § 17 UVPG am Planfeststellungsverfahren beteiligt werden. Den Forderungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe wurde im Vorschlag zum Untersuchungsrahmen bereits entsprochen. Modifikationen sind nicht erforderlich.

2. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, vom 17.04.2018:

Archäologische Funde seien auf dem betroffenen Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen nicht bekannt, ihr Vorhandensein könne aber nicht ausgeschlossen werden. Sollten bei Erdarbeiten Funde angetroffen werden, seien diese wissenschaftlich zu dokumentieren und auszugraben. Hierbei komme das Verursacherprinzip gem. § 21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz zur Anwendung.



Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz:

Es handelt sich um eine Frage, über die erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden sein wird. Eine Modifikation des Untersuchungsrahmens ist nicht erforderlich.

3. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern, vom 17.05.2018:

Die untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises trägt vor, aus den vorgelegten Unterlagen sei nicht zu erkennen, ob oberirdische Gewässer (§ 36 Wasserhaushaltsgesetz [WHG]) oder das Grundwasser an den jeweiligen Maststandorten betroffen sein könnten. Es sei zu erwarten, dass die Arbeiten zur Gründung der Masten so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf den Grundwasserhaushalt oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken könnten. (§§ 48 und 49 WHG)

Daher seien aus Sicht der unteren Wasserbehörde – über die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG hinaus – die §§ 36, 48 und 49 WHG bei der Darstellung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises:

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Vorschlag zum Untersuchungsrahmen keine genauen Angaben zu den Betroffenheiten enthält, da diese erst im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die Untersuchungsinhalte zu Oberflächengewässern und Grundwasserbetroffenheiten sind auf Seite 26 der Unterlagen zum Untersuchungsrahmen unter Angabe der Datengrundlagen zur Erfassung der Bestandssituation aufgeführt. Die untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises weist jedoch zutreffend darauf hin, dass fachgesetzliche Anforderungen



im Rahmen des UVP-Berichts zu berücksichtigen sind. Entsprechend der Regelung aus § 16 Abs. 4 UVPG bestimmen sich Inhalt und Umfang des UVP-Berichts nach den Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind. Der Hinweis der unteren Wasserbehörde ist zu berücksichtigen.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser sind auch die Auswirkungen von Stahlgittermasten im Uferbereich von Gewässern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, sofern diese Masten sich in einem Abstand von weniger als 40 m zur Uferlinie von Gewässern erster oder zweiter Ordnung bzw. in einem Abstand von weniger als 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung befinden. (§ 31 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz [LWVG]) Eine Bewertung und Beschreibung von Auswirkungen auf Uferbereiche hat auch zu erfolgen, falls Bauarbeiten, Zufahrten, Baustelleneinrichtungs- und/oder Lagerflächen den Uferbereich eines Gewässers tangieren.

4. **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, vom 23.05.2018:**

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz trägt vor, der Bereich **Bergbau/Altbergbau** verweise auf die bei der oberen Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vorgelegte Stellungnahme vom 16.11.2012 (Az.: 3240-1286-12/V1) zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung. Wie aus dem raumordnerischen Prüfergebnis hervorgeht, hatte das Landesamt für Geologie und Bergbau damals vorgetragen, die Trasse tangiere 30 historische, erloschene oder noch bestehende Bergwerksfelder. In einigen dieser Bergwerksfelder sei auch tatsächlich untertägiger Abbau von Bodenschätzen betrieben worden. Aus diesem Grunde ließen sich im Planungsgebiet negative Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus (Bodensetzungen) nicht mit letzter Sicherheit ausschließen. Hinsichtlich einiger, der im Trassenverlauf befindlichen Bergwerksfelder, verfüge das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz über Archivunterlagen, welche nach vorheriger Terminabsprache gebührenpflichtig eingesehen werden könnten. Zu einigen Bergwerksfeldern existierten hingegen keine Planunterlagen und/oder deren Eigentümer könne nicht mehr ermittelt werden. Es werde daher dringend empfohlen, einen



geeigneten Gutachter bzw. ein geeignetes Ingenieurbüro zur Beurteilung hinzuzuziehen. Im Vorhabengebiet erfolge kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Die Fachbereiche **Boden** und **Hydrogeologie** haben keine Ergänzungen zum Untersuchungsrahmen vorgetragen.

Der Fachbereich **Ingenieurgeologie** schreibt, bei Eingriffen in den Baugrund seien grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (unter anderem DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 sowie DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben und größere An- und Umbauten würden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Der Fachbereich **Rohstoffgeologie** verweist ebenfalls auf die Stellungnahme vom 16.11.2012 (Az.: 3240-1286-12/V1) zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung. Mit dieser wurde vorgetragen, dass sich im Trassenbereich südlich der Autobahnanschlussstelle Koblenz-Metternich (A61, Gemarkung Rübenach) sowie nordwestlich von Winnigen Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung aus dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald befänden. Der Planung könne zugestimmt werden, wenn sich die Maststandorte in Gebieten befänden, in denen die Rohstoffvorkommen (hier Bims) vollständig abgebaut worden seien oder wenn durch neuere Erkenntnisse unzweifelhaft nachgewiesen worden sei, dass die Quantität und Qualität der Lagerstätte eine Ausweisung als Vorbehaltsfläche nicht mehr rechtfertige. Aus Sicht der Rohstoffsicherung werde eine Trassenführung außerhalb der Rohstoffsicherungsflächen präferiert. Gegen die Trassenführung im Bereich südlich der Mosel bestünden aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz:

Die vorhandenen Archivunterlagen des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zu den Bergwerksfeldern im Trassenverlauf sind zu sichten und als Quellen zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen



Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Wasser einzubeziehen.

*Über die Frage der Sicherheit der Hochspannungsfreileitung wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf der Grundlage des § 49 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu entscheiden sein, hierzu gehört auch die Frage, in welchen Trassenbereichen Baugrunduntersuchungen angeordnet werden müssen. Es steht der Vorhabenträgerin frei, innerhalb der betroffenen Bergwerksfelder bereits frühzeitig Untersuchungen zur Standsicherheit an den geplanten Maststandorten durchführen zu lassen und hierzu einen geeigneten Gutachter bzw. ein geeignetes Ingenieurbüro zur Beurteilung hinzuzuziehen. Um etwaige Planänderungen zu vermeiden, wird dieses Vorgehen von der Planfeststellungsbehörde **empfohlen**.*

Der Hinweis des Fachbereichs Ingenieurgeologie macht keine Änderungen am Untersuchungsrahmen notwendig.

Der Vortrag des Fachbereichs Rohstoffgeologie bezieht sich auf die Frage der Alternativenprüfung. Konkrete Vorschläge zu Alternativtrassen sind von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Alternativenprüfung zu berücksichtigen. Sollten konkrete Vorschläge zu Alternativtrassen von der Vorhabenträgerin verworfen werden, so sind diese entsprechend der Vorgaben aus § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG im UVP-Bericht zu behandeln. Eine raumordnerische Einschätzung zur Trassenführung durch die Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung liegt bereits vor. (siehe Schreiben der oberen Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 20.02.2013 (Az. 38 42/41): Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung)

5. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter-Klößner-Straße 3, 56073 Koblenz, vom 15.05.2018:

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz schreibt, sie gehe aufgrund des trassengleichen Ersatzneubaus (Neubau von 129 Masten, Demontage von 160 Masten) nicht davon aus, dass für das Vorhaben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig würden. Sollten wider Erwarten doch Ausgleichs-



und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, empfehle man eine Zusammenarbeit mit der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz, damit die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft möglichst landwirtschaftsverträglich gestaltet werden könnten.

Auf § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werde hingewiesen. Danach sei bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es sei vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen der Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden könne. Hierdurch solle möglichst vermieden werden, dass Flächen nicht mehr weiter landwirtschaftlich genutzt werden könnten.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz:

Aus dem Vortrag der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ergeben sich keine Gesichtspunkte, die eine Modifizierung des Untersuchungsrahmens zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig erscheinen ließen.

Es obliegt im Rahmen der Verursacherpflichten zunächst der Vorhabenträgerin, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten. (§ 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]) § 15 Abs. 3 BNatSchG ist von der Planfeststellungsbehörde bei der Prüfung der Eingriffsregelung im Planfeststellungsverfahren zu beachten. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wird auf der Grundlage des § 4 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft am Planfeststellungsverfahren beteiligt werden. Sie wird damit die Möglichkeit erhalten, sich zu konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu äußern.



6. Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, vom 02.05.2018:

Die obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord schreibt, sie stimme dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen grundsätzlich zu. Allerdings sei für Bereiche, in denen beispielsweise durch die Verschiebung oder Erweiterung des Schutzstreifens Gehölzverluste entstünden, ergänzend die Artengruppe Fledermäuse zu untersuchen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord:

Der Hinweis der oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ist zu beachten und der Untersuchungsrahmen entsprechend anzupassen. Nach telefonischer Rücksprache mit der oberen Naturschutzbehörde sind zur Ermittlung der Betroffenheiten grundsätzlich faunistische Erhebungen in den betroffenen Bereichen durchzuführen. Aus naturschutzbehördlicher Sicht könne im Einzelfall auf Erhebungen verzichtet werden, wenn eine Worst-Case-Betrachtung für die Artengruppe Fledermäuse durchgeführt werde.

Wenn die obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord schriftlich bestätigt, dass für den hier in Rede stehenden Fall keine faunistischen Erhebungen bezüglich der Artengruppe Fledermäuse notwendig sind, darf eine Worst-Case-Betrachtung erfolgen. Sofern eine solche Entscheidung der oberen Naturschutzbehörde ergeht, ist diese der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Außerdem wäre diese Entscheidung in die Planunterlagen zum Vorhaben aufzunehmen, da es sich um ein Dokument im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG handelt.



7. Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt/Weinstraße, vom 16.05.2018:

Die obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd trägt vor, nördlich von Erbach verlaufe die Leitungstrasse auf einer Länge von ca. 600 m im Landkreis Mainz-Bingen und damit im Zuständigkeitsgebiet der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd. In diesem Abschnitt verlaufe die Trasse in einer ca. 100 m breiten Schneise durch ein Waldgebiet. Betroffen sei hier das großflächige Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“. Ansonsten befänden sich dort keine weiteren naturschutzrechtlich geschützten Flächen und auch keine im Biotopkataster Rheinland-Pfalz erfassten Biotope. Darüber hinaus weist die obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vor dem Hintergrund geplanter Masterhöhungen darauf hin, dass für den nicht ausgleichbaren Eingriff in das Landschaftsbild eine Ersatzzahlung zu leisten sei.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd:

Das Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ (07-LSG-71-2) ist im Untersuchungsrahmen bereits berücksichtigt (siehe S. 18). Für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild im Sinne des § 6 Abs. 1 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) ist entsprechend der Regelungen aus § 15 Abs. 6 i.V.m. § 17 Abs. 11 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz i.V.m. § 7 LKompVO Rheinland-Pfalz eine Ersatzzahlung zu berechnen.

8. Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz, vom 07.05.2018:

Hinsichtlich des vorgeschlagenen Untersuchungsrahmens bestünden keine Ergänzungswünsche. Es werde darauf hingewiesen, dass von der Planung das



Trinkwasserschutzgebiet „Erbacher Staatsforst“ betroffen sein könne. Es werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Bereich des Wasserschutzgebietes keine Baustellen oder Baustofflager eingerichtet werden dürften. Die Verbote der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes seien zu beachten.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd:

Das Trinkwasserschutzgebiet „Erbacher Staatsforst“ (WSG 402410133) ist im Vorschlag zum Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits berücksichtigt. (siehe Seite 20) Die erheblichen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet „Erbacher Staatsforst“ sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

9. Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinböllen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Erbach, Am Markt 1, 55494 Rheinböllen, vom 02.05.2018:

Es wird vorgetragen, die Ortslage von Erbach sei insbesondere durch den neuen Maststandort Nr. 142 betroffen. Der Ortsgemeinderat habe für diesen Standort gegenüber der Vorhabenträgerin bereits in der Vorabstimmung seine Zustimmung versagt. Die Errichtung des Masten am geplanten Standort werde zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen. Die Ortsgemeinde Erbach fordere daher im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine explizite Befassung mit dem Maststandort Nr. 142. Seitens der Ortsgemeinde Erbach vorgeschlagene Alternativstandorte seien ebenfalls einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.



Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinböllen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Erbach:

*Zu den Auswirkungen des geplanten Masten Nr. 142 der Bl. 1380 auf das Schutzgut Landschaft und das Schutzgut Mensch wird der Vorhabenträgerin eine besonders sorgfältige Ermittlung des Abwägungsmaterials **empfohlen**. Soweit der Vorhabenträgerin konkrete Vorschläge zu alternativen Standorten für den geplanten Masten Nr. 142 der Bl. 1380 vorliegen, sind diese im Rahmen der Alternativenprüfung zu berücksichtigen. Sollten diese Alternativen verworfen werden, sind sie entsprechend der Vorgaben aus § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG im UVP-Bericht zu behandeln.*

10. Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt, vom 17.05.2018:

Die Zentralstelle der Forstverwaltung weist darauf hin, dass die geplante Leitungstrasse durch Staatswald, Gemeindewald und Privatwald führe. Die Ortsgemeinden Nörtershausen und Breitscheid besäßen Wald im Untersuchungsraum.

Darüber hinaus seien im 2.000-m-Untersuchungsraum Waldbestände der Kommunen Alken, Badenhard, Birkheim, Emmelshausen, Hausbay, Kratzenburg, Schwall, Oberwesel, Urbar (Wald auf der Gemarkung Birkheim), Dichtelbach, Rheinböllen und Bacharach betroffen.

Der geplante Ersatzneubau der Hochspannungsfreileitung erfolge in einer bestehenden Trasse zwischen zwei vorhandenen Leitungen. Eine Verbreiterung des Schutzstreifens sei nicht erforderlich. Geplant sei eine Reduzierung der Mastanzahl, wodurch sich für die neuen Masten abweichende Standorte ergäben. Beeinträchtigungen des Waldes würden sich in erster Linie durch die Zuwegungen zu den Baustellen sowie durch die Einrichtung von Baustellen (Neubau und Demontage von Masten) ergeben. Der bestehende Schutzstreifen sei in der Regel waldfrei, so dass kaum neue Waldflächen von den neuen Standorten der Masten betroffen seien.



Ökologisch wertvolle Waldbestände (z.B. alte Buchenbestände, Feuchtwälder und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet) seien durch die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst. Es gebe jedoch im Untersuchungsraum auch eine Reihe von Beständen mit alten Buchen und Eichen, die nicht kartiert seien. Diese könnten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung als Lebensraum für Höhlenbrüter, Fledermäuse, Alt- und Totholzbewohner etc. relevant sein. Daneben gebe es Waldteile mit Quellbereichen, mit naturbelassenen Bachläufen, mit Biotopstrukturen, die potentiell Lebensraum für das Haselhuhn böten, sowie mit Felsfluren und Trockenrasen. Diese seien wahrscheinlich bereits durch die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst.

Bei der Festlegung der Zuwegungen seien einige forstlich relevante Waldbestände zu beachten, die nicht beeinträchtigt werden dürften, auch nicht durch Wegeverbreiterungen. Dabei handele es sich um ausgewiesene Waldrefugien (Flächen des BAT-Konzepts: Biotopbäume, Altholz, Totholz), welche sich zu totholzreichen Beständen entwickeln und in die Zerfallsphase übergehen sollten. Forstlich relevant seien auch Bestände des Erntezulassungsregisters, in denen ausgewähltes und geprüftes Vermehrungsgut für Baumarten gewonnen werde, die dem forstlichen Vermehrungsgutgesetz unterlägen. Relevant seien außerdem forstwissenschaftliche Versuchsflächen, die der langfristigen Walderforschung dienen. Zu den aufgeführten Flächen lägen bei der Zentralstelle der Forstverwaltung digitale Informationen vor, welche von der Vorhabenträgerin angefordert werden könnten.

Auch Daten zur Waldfunktionenkartierung stünden bei Bedarf in digitaler Funktion zur Verfügung. Kartiert seien Erholungswald, lokaler Klimaschutzwald, lokaler Immissionsschutzwald, Erosionsschutzwald, Lärmschutzwald, Sichtschutzwald und Verkehrsstraßenschutzwald. Dabei handele es sich nicht um Flächen, die nach dem Landeswaldgesetz geschützt seien.

Zwar sehe das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung diese Kategorie nicht vor, aber es werde vorgeschlagen, das „Schutzgut Wald“ in der Umweltverträglichkeitsprüfung gesondert anzuführen. Aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) ergebe sich das gesetzliche Gebot



der Walderhaltung. Danach seien alle unvermeidbaren Waldinanspruchnahmen (Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart) durch Aufwertung bestehender Waldbestände oder durch Ersatzaufforstungen im Naturraum auszugleichen (waldrechtlicher Ausgleich).

Das „Schutzgut Wald“ solle sowohl auf Seite 17 in Tabelle 11 des Vorschlags zum Untersuchungsrahmen als auch in den Katalog unter Ziffer 6.3 (S. 24 ff.) aufgenommen werden. Der Untersuchungsrahmen zum „Schutzgut Wald“ sei wie folgt auszugestalten:

Untersuchungsinhalte: Waldtypen und Altersstruktur, besonders schützenswerte Waldbestände, Schutzwirkungen der Wälder

Datengrundlagen: Biotoptypenkartierung, Waldinventurdaten der Forsteinrichtung, Vorranggebiete Forstwirtschaft des Regionalen Raumordnungsplanes, FFH-Lebensraumtypen, Daten der Waldfunktionenkartierung

Erhebungsmethoden: Auswertung vorliegender Daten

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung:

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sieht in § 3 UVPG für Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG vor. Die Schutzgüter sind in § 2 Abs. 1 UVPG abschließend aufgezählt. Wie die Zentralstelle der Forstverwaltung selbst bereits zutreffend feststellt, ist ein „Schutzgut Wald“ in diesem Katalog nicht enthalten. Die Planfeststellungsbehörde sieht mangels gesetzlicher Grundlage keine Möglichkeit, von der Vorhabenträgerin im UVP-Bericht ein Kapitel zum „Schutzgut Wald“ zu fordern. Der UVP-Bericht ist entsprechend der Maßgaben aus § 16 UVPG i.V.m. Anlage 4 zum UVPG zu erstellen. Die Forderung, ein „Schutzgut Wald“ in den UVP-Bericht zu integrieren, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Wald im Sinne des § 3 LWaldG sind im Rahmen der Betrachtung der Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Aus Sicht der



Planfeststellungsbehörde sind Waldbestände insbesondere bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch (Wohnumfeld, Lärmschutzwald, Freizeitnutzung und Erholungsfunktion), des Schutzgutes Tiere (Habitatfunktion des Waldes [auch Biotopbäume, Altholz, Totholz]), des Schutzgutes Pflanzen und biologische Vielfalt (umfasst auch Auswirkungen auf Waldflächen [Waldtypen und Altersstruktur, besonders schützenswerte Waldbestände, Wald mit Schutzfunktion]), des Schutzgutes Landschaft und des Schutzgutes sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Waldinventurdaten der Forsteinrichtung, Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald sowie die Daten der Waldfunktionenkartierung Rheinland-Pfalz sind als Quellen in die Ermittlung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einzubeziehen.

Als sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG sind nur solche Objekte anzusehen, die mit der natürlichen Umwelt in einem so engen Zusammenhang stehen, dass eine Prüfung der Auswirkungen im Rahmen der UVP sachlich gerechtfertigt ist.¹ Als sonstige Sachgüter in diesem Sinne sind die von der Zentralstelle der Forstverwaltung genannten Bestände des Erntezulassungsregisters, in denen ausgewähltes und geprüftes Vermehrungsgut für Baumarten gewonnen wird, anzusehen. Forstwissenschaftliche Versuchsflächen, die der langfristigen Walderforschung dienen, sind ebenfalls dem Schutzgut sonstige Sachgüter zuzuordnen. Die vorgenannten Bestände und Flächen sind unter das Schutzgut sonstige Sachgüter zu subsumieren, da hier der Wald in seiner Nutzfunktion betroffen ist. Die Auswirkungen auf die Nutzfunktion des Waldes können nicht losgelöst von umweltbezogenen Auswirkungen betrachtet werden. Eine Einbeziehung in die Umweltverträglichkeitsprüfung erscheint daher geboten. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bestände und Flächen sind zu ermitteln, zu bewerten und zu beschreiben.

Zuwegungen, die sich außerhalb der Zone I des Untersuchungsgebiets befinden, sollen ausweislich des Vorschlags zum Untersuchungsrahmen in einem ca. 50 m

¹ Vgl. HOPPE, WERNER/BECKMANN, MARTIN (Hrsg.): Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung – Kommentar, 4. Auflage, Köln 2011.



breiten Korridor (25 m beidseits der Zuwegung) betrachtet werden (siehe Seite 21). Für diese Bereiche an Zuwegungen sowie für die Untersuchungszone I (50 m beidseits der Leitung) sind eine Biotoptypenkartierung mit Erhebungen im Gelände sowie eine Erfassung der Avifauna, von Reptilien, Tagfaltern, Heuschrecken sowie von Zufallsfunden weiterer Artengruppen durch gezielte Erhebungen im Gelände vorgesehen (siehe Seiten 8, 24 und 25 des Vorschlags zum Untersuchungsrahmen). Für planungsrelevante Brutvögel, Eulen, Spechte sowie Greif- und Großvögel soll ein Untersuchungsraum von 200 m beidseits der Leitungstrasse betrachtet werden. Der allgemeine Hinweis der Zentralstelle für Forstverwaltung auf potentielle Vorkommen von Höhlenbrütern, Fledermäusen, Alt- und Totholzbewohnern sowie potentiellen Haselhuhnvorkommen ist bei der Ermittlung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen. Sofern solche Auswirkungen ermittelt werden, sind diese zu beschreiben und zu bewerten.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben dem Untersuchungsrahmen zugestimmt oder Hinweise gegeben, die jedoch keine Modifizierung des Untersuchungsrahmens notwendig machen:

- **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, vom 10.04.2018:** Es werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.
- **Stellungnahme der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, vom 12.04.2018:** Dem Untersuchungsrahmen wird zugestimmt.
- **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Erthaler Hof, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, vom 09.05.2018:** Denkmalpflegerische Belange seien nicht betroffen.
- **Stellungnahme der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim am Rhein, vom 15.05.2018:** Zum vorgelegten Untersuchungsrahmen würden weder Bedenken noch



Anregungen vorgetragen. Die neue Trasse verlaufe am südlichen Rand eines Wasserschutzgebietes Zone II. Die untere Wasserbehörde gehe davon aus, dass notwendige Masten außerhalb des Wasserschutzgebietes positioniert würden. (Entscheidung: siehe oben – Ausführungen zur Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd)

- **Stellungnahme des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz, Fasanerie 1, 55457 Gensingen, vom 07.05.2018:** Es werde die Variante präferiert, die den geringsten Neubauanteil bedeute. Im folgenden Verfahren solle der Aspekt beachtet werden, dass der Ausbau teilweise eine Veränderung des Landschaftsbildes bedeute. Über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die eventuell jagdliche Bedeutung haben könnten, könne aufgrund des jetzigen Planungsstandes noch keine Aussage getroffen werden.
- **Stellungnahme des Landesverbandes Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes e.V., Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt/Weinstraße, vom 04.05.2018:** Gegen das Vorhaben bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Es werde um Nachricht gebeten, wenn von dem Vorhaben Markierungen für Wanderwege betroffen seien.
- **Stellungnahme der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, vom 17.05.2018:** Gegen die geplante Maßnahme bestünden keine Bedenken, wenn es entsprechend der eingereichten Unterlagen ausgeführt und die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet würden.
- **Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel, vom 27.04.2018:** Gegen die vorgestellte Planung bestünden keine Bedenken.
- **Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, vom 02.05.2018:** Wasserschutz- oder



Heilquellenschutzgebiete aus dem Zuständigkeitsbereich seien nicht betroffen.
Dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen werde zugestimmt.

- **Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, Verwaltungsstelle Rhens**, Am Viehtor 2, 56321 Rhens, vom 17.05.2018: Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie die Ortsgemeinden Winnigen, Dieblich, Niederfell, Oberfell und Nörtershausen benennen keine weiteren Inhalte zum Untersuchungsrahmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Liermann

Anlagen

20 Stellungnahmen